



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]
Leiter des Referats Ressourcen,
Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)
Treurenberg 22
1000 Brüssel
Belgien

Brüssel, den 2. März 2018
WW/ALS/sn/ D(2018)0515 C 2017-0851
Bitte richten Sie alle Schreiben an edps@edps.europa.eu

Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle von „Einstellung von Personal (Bediensteten auf Zeit, abgeordneten nationalen Sachverständigen (ANS) und Praktikanten)“ beim Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) (EDSB Fall 2017-0851))

Sehr geehrte(r) Frau/Herr [...],

am 4. Oktober 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“) der „Einstellung von Personal (Bediensteten auf Zeit, abgeordneten nationalen Sachverständigen (ANS) und Praktikanten)“ beim Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB).²

Der EDSB hat Leitlinien für die Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal³ („Leitlinien“) herausgegeben. Daher werden in dieser Stellungnahme nur die Vorgehensweisen analysiert und hervorgehoben, die nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien zu stehen scheinen. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungsweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchte der EDSB dennoch hervorheben, dass *alle* einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auch auf die Verarbeitungen im Rahmen der „Einstellung von Mitarbeitern (Bediensteten auf Zeit, abgeordneten nationalen Sachverständigen (ANS) und Praktikanten)“ beim SRB anzuwenden sind.

1.1. Datenaufbewahrung

Der Meldung ist zu entnehmen, dass Daten von nicht eingestellten Bediensteten auf Zeit und ANS nach Abschluss des Einstellungsverfahrens höchstens zwei Jahre aufbewahrt werden. Daten von nicht eingestellten Bewerbern auf den „Reservelisten“ werden aufbewahrt, solange die jeweiligen Listen

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex post-Kontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

³ Abrufbar auf der Website des EDSB: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/08-10-10_guidelines_staff_recruitment_en.pdf

gültig sind und verlängert werden, und dann noch zwei Jahre, nachdem die Listen nicht mehr gültig sind.

Von einer Aufbewahrungsfrist für nicht ausgewählte Praktikanten ist in der Meldung hingegen nicht die Rede. In Übereinstimmung mit den EDSB-Leitlinien sollte im Fall von vorausgewählten, jedoch nicht eingestellten Bewerbern als Startdatum für die Berechnung des Speicherzeitraums (dies a quo) das unmittelbare offizielle Startdatum des Praktikumszeitraums gelten (und nicht das Ende des Zeitraums des Praktikums, auf das sich die Bewerbung bezieht). Generell möchte der EDSB daran erinnern, dass sensible Daten aller nicht eingestellten Bediensteten auf Zeit, ANS und Bewerbern um eine Praktikantenstelle gelöscht werden sollten, sobald sie nicht länger benötigt werden.

Der EDSB empfiehlt, Fristen für die Aufbewahrung von Daten nicht ausgewählter Praktikanten festzulegen.

1.2. Information der betroffenen Personen

Artikel 11 und 12 der Verordnung sehen vor, dass betroffene Personen über die Verarbeitung sie betreffender Daten zu informieren sind und führen eine Reihe allgemeiner und zusätzlicher Punkte auf. Diese Punkte sollen eine Verarbeitung nach Treu und Glauben sowie Transparenz gewährleisten. Gemäß den Leitlinien des EDSB ist bei den Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Einstellung von Bediensteten Artikel 11 anzuwenden, da die Daten unmittelbar von den betroffenen Personen in ihren Bewerbungen bereitgestellt wurden. Anzuwenden ist aber auch Artikel 12, da Daten auch von anderen am Auswahlverfahren Beteiligten stammen, beispielsweise Beurteilungs- und Bewertungsdaten des Auswahlgremiums oder Daten von einem externen Unternehmen, das mit der Durchführung von Auswahltests beauftragt ist.

In der Meldung heißt es, dass die Bewerber um eine freie Stelle beim SRB über die Datenschutzvorschriften schon in der Stellenausschreibung informiert werden, weil dort auf die Anwendung der Verordnung verwiesen wird. Der EDSB hat jedoch in seinen Stellungnahmen stets empfohlen, eine Datenschutzerklärung in die Website einzustellen, damit alle Bewerber schon vor Beginn des Auswahlverfahrens über ihre Rechte informiert werden und alle nötigen Angaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten. Ferner schlägt der EDSB vor, in die Stellenausschreibung eine Datenschutzerklärung mit allen in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung verlangten Angaben aufzunehmen, damit die Bewerber über ihre Rechte und die Verarbeitung ihrer Daten aufgeklärt werden.

Der EDSB empfiehlt die Abfassung einer Datenschutzerklärung mit allen in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung verlangten Angaben, ihre Einstellung in die Website sowie die Aufnahme eines Links zu der Datenschutzerklärung in die Stellenausschreibungen.

2. Schlussfolgerung

Der EDSB hat in dieser Stellungnahme einige Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan werden kann. Sofern diese Empfehlungen umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss die Umsetzung der obigen Empfehlungen und hat daher beschlossen, **den Fall abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

(gezeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], DSB, SRB